

Verordnung der Bundesregierung, mit der die Verordnung über die Informationssicherheit geändert wird

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundeskanzleramt
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2018
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2018

Vorblatt

Problemanalyse

Gemäß Beschluss 1104/2011/EU über die Regelung des Zugangs zum öffentlich regulierten Dienst, der von dem weltweiten Satellitennavigationssystem bereitgestellt wird, das durch das Programm Galileo eingerichtet wurde, ABl. L 287 vom 04.11.2011 S. 1, ist von jedem Mitgliedsstaat, der den PRS (öffentlich regulierten Dienst) nutzt, eine zuständige PRS Behörde einzurichten. Dabei ist von der zuständigen Galileo PRS-Behörde sicherzustellen, dass das Schutzniveau mindestens dem Niveau entspricht, der im Beschluss 2015/444/EU, Euratom über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen, ABl. L 72 vom 17.03.2015 S. 53, sowie im Beschluss 2013/488/EU über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen, ABl. L 247 vom 15.10.2013 S.1, festgelegt wurde. Um die Maßnahmen zum Schutz des Austausches klassifizierter Informationen, die in §8 Abs. 4 InfoSiG geregelt sind, im Zusammenhang mit der Galileo PRS-Behörde noch detaillierter zu beschreiben, ist eine Anpassung der InfoSiV erforderlich.

Ziel(e)

Errichtung einer nationalen PRS-Behörde zur Nutzung von Galileo Public Regulated Services in Österreich unter Einhaltung der Vorgaben des Beschlusses 1104/2011/EU. Die Errichtung einer nationalen PRS-Behörde bildet einerseits die Voraussetzung für eine aktive Nutzung von PRS in Österreich (als wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des österreichischen Staates) und schafft andererseits die Grundlage für die Teilnahme der österreichischen Wirtschaft an der PRS-Entwicklung.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Aufgrund der sach nächsten Zuständigkeit (Maßnahmen zum Austausch klassifizierter Informationen) sowie der Zuständigkeit gemäß BMG (Informationssicherheit) wird die Galileo PRS-Behörde in der Informationssicherheitskommission im Bundeskanzleramt eingerichtet.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

UG 10 Bundeskanzleramt: Wirkungsziel 3: Das Bundeskanzleramt als inhaltlicher Impulsgeber, Koordinator und Brückenbauer. Angestrebte Wirkung: Koordination der Regierungs- und Europapolitik, Sicherstellung einer modernen und effizienten Verwaltung unter besonderer Berücksichtigung der

Chancengleichheit für Frauen und Männer sowie diverser Menschen und Zielgruppen (=Gestaltung der Rahmenbedingungen zur Förderung von Diversität).

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Für die zusätzlichen administrativen Aufgaben durch die Galileo PRS-Behörde wird ab 2019 eine Planstelle v1/1-v1/3 im Bundeskanzleramt benötigt. Im BMLV werden ab 2018 für die Sicherstellung der technischen und operativen Aufgaben 8 VBÄ und die erforderliche Infrastruktur aus dem eigenen Bereich bereitgestellt.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme	2018	2019	2020	2021	2022
Personalkosten	0	106	108	110	112

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Durch die Umsetzung dieser Behördenstruktur wird der Wirtschafts- und Industriestandort Österreich inhärent gefördert.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die Novelle steht im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 150291477).